

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bauleistungen der Dr. Riedel Automatisierungstechnik GmbH

## EINLEITUNG

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bauleistungen der Dr. Riedel Automatisierungstechnik GmbH – nachfolgend „**AGB-Bau**“ genannt – gelten für alle Verträge und sonstige Rechtsgeschäfte, aufgrund welcher die Dr. Riedel Automatisierungstechnik GmbH – nachfolgend „**Riedel**“ genannt – gegenüber ihrem Vertragspartner – dieser nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt –

- Arbeiten durchführt, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird – nachfolgend „**Bauleistungen**“ genannt – und/oder
- herzustellende oder zu erzeugende bewegliche Bau- und/oder Anlagenteile liefert – nachfolgend „**Werklieferungen**“ genannt.

### 1. KEINE GELTUNG ANDERWEITIGER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1.1 Es gelten für Bauleistungen und für Werklieferungen ausschließlich diese AGB-Bau und die hierin referenzierten Unterlagen, sowie ggf. weitere Geschäftsbedingungen von Riedel, soweit diese mit dem Auftraggeber vereinbart sind.

Abweichende Bedingungen und/oder sonstige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch durch Auftragsannahme von Riedel nicht Vertragsinhalt, auch wenn Riedel nicht widerspricht.

Dem formularmäßigen Hinweis auf Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.2 Die AGB-Bau gelten für alle zukünftigen Geschäfte, auch dann, wenn auf sie nicht noch einmal ausdrücklich Bezug genommen wurde und sie im Einzelfall nicht noch einmal dem Angebot, der Auftragsbestätigung oder dem Vertrag beigelegt sein sollten.

### 2. ANGEBOTE VON RIEDEL, VERTRAGSGRUNDLAGEN, MITGELTENDE VERTRAGSDOKUMENTE

2.1 Allgemeine Darstellungen von Riedel (z. B. auf den Webseiten oder in Werbebroschüren) sind unverbindlich und stellen kein Angebot zum Vertragsabschluss dar.

2.2 An Angebote und Angebotspreise hält sich Riedel für die Dauer von sechs Wochen gebunden. Offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler können von Riedel auch nachträglich korrigiert werden.

2.3 Für alle an Riedel erteilten Aufträge gelten, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, als Vertragsbestandteile in der jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in nachfolgender Rang- und Reihenfolge:

- das Angebot von Riedel nebst Leistungsverzeichnis im Langtext mit Vorbemerkungen und Anlagen,
- das Verhandlungsprotokoll für Nachunternehmerleistungen nebst zugehörigen Anlagen,
- das Auftragsschreiben des Auftraggebers,
- die vorliegenden AGB-Bau und
- die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B und Teil C (VOB/B und VOB/C) in ihrer jeweils bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

2.4 Die durch Riedel zu erbringenden Lieferungen und Leistungen werden grundsätzlich durch die in Ziffer 2.3 aufgeführten Vertragsbestandteile beschrieben. Zum Angebot von Riedel gehörige Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur annähernd als maß- und gewichtsgenau anzusehen, es sei denn, die Maß- und Gewichtsgenauigkeit wurde ausdrücklich bestätigt.

An diesen Unterlagen behält sich Riedel bestehende Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen ohne Einverständnis von Riedel Dritten nicht zugänglich gemacht oder auf sonstige Weise missbräuchlich verwendet werden. Wird der Auftrag nicht erteilt, so sind kundenindividuell erstellten Unterlagen unaufgefordert und in allen anderen Fällen nach Aufforderung unverzüglich zurückzusenden.

### 3. LAUFZEIT VON VERTRÄGEN ÜBER WIEDERKEHRENDE BAULEISTUNGEN

3.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, laufen Verträge über die Erbringung wiederkehrender Bauleistungen (z. B.

Arbeiten an maschinellen und/oder elektrotechnischen / elektronischen Anlagen oder Teilen davon an oder innerhalb baulicher Anlagen, die der Funktionstauglichkeit oder Funktionsfähigkeit dieser maschinellen und/oder elektrotechnischen / elektronischen Anlagen oder Teilen davon dienen) grundsätzlich auf unbestimmte Zeit, unter Geltung einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten.

Mit Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch um Verlängerungsperioden von jeweils 12 Monaten, soweit er nicht zum Ablauf der Mindestlaufzeit bzw. der jeweiligen Verlängerungsperiode unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt wurde.

3.2 Das Recht jeder Partei zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für Riedel insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber trotz Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen verletzt.

### 4. AUSFÜHRUNG

4.1 Bei Lieferungen zur Baustelle setzt Riedel voraus, dass die Entladestelle von allen Lastzügen mit voller Beladung sowie schweren Autokränen angefahren werden kann. Mangelhafte Beschaffenheit der Zufahrt und Baustelle ist ausschließlich vom Auftraggeber zu vertreten.

Für eine Beschädigung des Fahrbodens oder ober- und/oder unterirdischer Anlagen im Bereich der Zufahrt und Baustelle übernimmt Riedel keine Verantwortung, es sei denn, dass vorher mit dem Auftraggeber eindeutig und schriftlich besondere Vereinbarungen über Schutz- und Vorsorgemaßnahmen getroffen werden, aus denen sich eine entsprechende Verantwortung von Riedel ergibt.

Der Empfänger hat die Entladung unverzüglich und sachgemäß vorzunehmen. Standzeiten von mehr als 0,5 Stunden werden gesondert berechnet.

4.2 Gegenüber Kaufleuten bleiben die §§ 377, 379 HGB unberührt. Ist der Auftraggeber Unternehmer, hat er im Falle einer Werklieferung durch Riedel unverzüglich zu untersuchen, ob sie einwandfrei und vollständig zur Verfügung gestellt ist, und hat Mängelrügen wegen offensichtlicher Fehler unverzüglich nach Abholung im Werk, Lieferung bzw. Abladen an der Baustelle schriftlich Riedel mitzuteilen und solche wegen nicht offensichtlicher Fehler unverzüglich anzuzeigen, sobald er sie entdeckt.

4.3 Gerügte oder als fehlerhaft erkannte Werklieferungen dürfen erst nach Ausführung der Nacherfüllung verarbeitet oder eingebaut werden. Andernfalls trägt der Auftraggeber, falls sich Riedel nicht mit der Nacherfüllung in Verzug befand, die für die Nacherfüllung am Bauwerk entstehenden Mehrkosten und überlässt Riedel kostenlos die hierzu erforderlichen Gerüste, Kräne und Leitern.

### 5. INBETRIEBNAHME VON ANLAGEN

5.1 Hat Riedel (z. B. Regel-) Anlagen in Betrieb zu nehmen, so sind von dem Auftraggeber die erforderlichen Betriebsmittel (Warmwasser, Kaltwasser, Warm-/Kaltluft, Dampf, Strom, Datenleitungen, -übertragungsstrecken etc.) in erforderlichem Umfang zur Verfügung zu stellen.

5.2 Die Inbetriebnahme muss mit angemessener Frist bei Riedel angemeldet sein. Bei der Inbetriebnahme müssen mit der Anlage vertraute Mitarbeiter des Auftraggebers sowie ein Mitarbeiter des mit der Verdrahtung beauftragten Elektrounternehmens zugegen sein. Die Zugänglichkeit der in Betrieb zu nehmenden Geräte muss durch den Auftraggeber gewährleistet werden.

5.3 Liegt die Gerätemontage und -installation nicht im vereinbarten Auftragsumfang von Riedel, so hat der Auftraggeber die Montage und Verkabelung von Feldgeräten sowie den Anschluss der Geräte im Schaltschrank sicherzustellen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bauleistungen der Dr. Riedel Automatisierungstechnik GmbH

## 6. WERKLIEFERUNGEN

6.1 Die Lieferung von beweglichen Bau- und/oder Anlagenteilen – nachfolgend „Gegenstände“ genannt – erfolgt ab Werk auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Dies gilt auch für Teillieferungen, zu denen Riedel – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – berechtigt ist.

6.2 Verpackung wird zusätzlich berechnet. Der Nachweis einwandfreier Verpackung gilt als geführt, sofern der Gegenstand durch den Spediteur oder Frachtführer unbeanstandet abgenommen worden ist. Dem Auftraggeber steht der Gegenbeweis offen.

Soweit Riedel nach der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die zum Transport verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt der Auftraggeber die Kosten der Rücknahme der verwendeten Verpackung. Nimmt Riedel ordnungsgemäß gelieferte Gegenstände zurück, so ist Riedel berechtigt, für den entstehenden Aufwand eine angemessene Verwaltungspauschale in Rechnung zu stellen.

6.3 Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt, eine pflichtgemäße Warendisposition von Riedel vorausgesetzt, vorbehalten. Riedel wird den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle des Rücktritts die Gegenleistung dem Auftraggeber unverzüglich erstatten.

## 7. TERMINE

7.1 Vereinbarte Vertragsfristen sind nur dann verbindlich, wenn die Einhaltung nicht durch Umstände, die Riedel nicht zu vertreten hat, unmöglich gemacht wird. Als solche Umstände sind auch Änderungen sowie Fehlen von Unterlagen (Baugenehmigung, Pläne u. a.) anzusehen, die zur Auftragsdurchführung notwendig sind.

Der Auftraggeber hat in Fällen des Verzugs mit der Ausführung von Bauleistungen nur dann das Recht auf ein Vorgehen nach § 8 Abs. 3 VOB/B, wenn für Beginn und Fertigstellung eine Zeit nach dem Kalender schriftlich vereinbart war und der Auftraggeber nach Ablauf dieser Zeit Riedel eine angemessene Nachfrist gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehen werde.

## 8. PREISE UND PREISVORBEHALT, AUFMAß, ZURÜCKBEHALTUNG UND AUFRECHNUNG

8.1 Die Angebotspreise verstehen sich rein netto ohne jeweils gültige Umsatzsteuer, Verpackung, Fracht, Zoll, Versicherung und Montage. Bei Lieferungen gelten sie ab Werk.

8.2 Teillieferungen und -leistungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.

8.3 Der Angebotspreis hat nur bei einer Gesamtvergabe der angebotenen Bauleistungen und Werklieferungen Gültigkeit. Bei teilweiser Vergabe oder Teillieferungen behält sich Riedel Preisänderungen vor.

8.4 Riedel und/oder der Auftraggeber können ein gemeinsames Aufmaß bezüglich der von ihr erbrachten Leistungen verlangen. Wird ein derartiges Verlangen von Riedel und/oder dem Auftraggeber gestellt, so bildet das alsdann von den Parteien gemeinsam genommene Aufmaß die verbindliche Grundlage für die Berechnung der Vergütung durch Riedel.

Kommt Riedel oder der Auftraggeber dem Verlangen nach einem gemeinsamen Aufmaß nicht nach und/oder lässt Riedel oder der Auftraggeber eine dem jeweiligen anderen Vertragsteil gesetzte angemessene Frist zur Erstellung eines gemeinsamen Aufmaßes und/oder zur Durchführung eines gemeinsamen Aufmaßtermins verstreichen, so ist der jeweils andere Vertragsteil berechtigt, ein eigenes – einseitiges – Aufmaß zu erstellen und dieses zur Grundlage der Abrechnung der Leistungen von Riedel zu machen. Bestreitet diejenige Partei, die der Aufforderung zur Erstellung eines gemeinsamen Aufmaßes nicht nachgekommen ist, die Richtigkeit dieses durch die andere Partei einseitig genommenen Aufmaßes und ist alsdann eine Überprüfung dieses einseitig genommenen Aufmaßes nicht mehr möglich, so obliegt der die Richtigkeit des einseitig genommenen Aufmaßes bestrei-

tenden Partei die Beweislast dafür, dass dieses einseitig genommene Aufmaß unrichtig ist.

8.5 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 9. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, ZAHLUNGSVERZUG

9.1 Bei Werklieferungen ist Riedel berechtigt, am Tag der Lieferung Rechnung zu legen, bei Vorauszahlungsabrede am Tag der Bestellung der Gegenstände.

Im Übrigen stellt Riedel mangels abweichender Vereinbarung ihre Bauleistungen wie folgt in Rechnung:

- bei Vergütung nach Aufwand: monatlich und/oder mit Abschluss der Leistungserbringung;

- bei wiederkehrender Vergütung: im Voraus zum vereinbarten Abrechnungszeitraum (z. B. monatlich oder jährlich);

- im Übrigen gilt § 16 VOB/B.

9.2 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers kann Riedel – ohne Aufgabe etwaiger weiterer zustehender Rechte und Ansprüche – eine Verzugs pauschale in Höhe von EUR 40,00 sowie Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verlangen.

Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

9.3 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers – auch aus anderen Verträgen mit Riedel – werden sämtliche ausstehenden Forderungen von Riedel gegen den Auftraggeber sofort zur Zahlung fällig

9.4 Nach Überschreiten der Zahlungstermine ist der Auftraggeber nicht mehr berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt von Riedel gelieferten Gegenstände weiter zu bearbeiten, mit anderen Gegenständen zu verbinden oder zu vermischen oder zu veräußern.

9.5 Nach Überschreiten der Zahlungstermine ist Riedel weiter nach Mahnung berechtigt, noch offenstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuliefern. Das gilt auch für offenstehende Lieferungen und/oder Leistungen aus anderen Vertragsverhältnissen mit dem Auftraggeber.

9.6 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der gelieferten Gegenstände durch Riedel gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dieser wird ausdrücklich und schriftlich erklärt.

## 10. EIGENTUMSVORBEHALT

10.1 Bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen von Riedel gegenüber dem Auftraggeber bleiben die gelieferten Gegenstände Eigentum von Riedel. Dies gilt auch bei Kontokorrentforderungen.

10.2 Sämtliche dem Auftraggeber aus der Weiterveräußerung der Gegenstände zustehenden und seinerseits ebenfalls durch Eigentumsvorbehalt zu sichernden Forderungen werden hiermit im Voraus an Riedel abgetreten. Die Abtretung erfolgt bis zur Höhe der von Riedel gegenüber dem Auftraggeber berechneten Forderung in Bezug auf die weiterveräußerten Gegenstände. Riedel nimmt die Abtretung hiermit an.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen ist der Auftraggeber berechtigt, die Forderungen für Riedel einzuziehen. Er ist aber nicht berechtigt, über die Forderungen in anderer Weise, z.B. durch anderweitige Abtretung, zu verfügen. Über bereits bestehende oder beabsichtigte Globalzessionen hat der Auftraggeber Riedel unverzüglich zu informieren. Von einer Selbsteinziehung der Forderungen und Offenlegung der Zession wird Riedel solange Abstand nehmen, wie der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen vereinbarungsgemäß nachkommt.

10.3 Ist Riedel zur Rückforderung der Gegenstände berechtigt und ist eine Weiterveräußerung der Gegenstände bereits erfolgt, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Namen der Käufer

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bauleistungen der Dr. Riedel Automatisierungstechnik GmbH

- und den Umfang der Kaufverträge offenzulegen und Abschriften des maßgeblichen Schriftverkehrs zu übersenden, damit Riedel seine Rechte gegenüber dem Käufer wahrnehmen kann. Der Käufer ist vom Auftraggeber unverzüglich über den Eigentumsvorbehalt und die Abtretung der Forderungen zu informieren. Der Auftraggeber ist verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Gegenstände mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwahren.
- 10.4 Falls der realisierbare Wert aller Riedel gegebenen Sicherheiten, insbesondere nicht nur im Rahmen des verlängerten Eigentumsvorbehaltes, nicht nur kurzzeitig die Deckungsgrenze, d.h. den Wert der zu besichernden Forderung von Riedel, um mehr als 20% übersteigt, verpflichtet sich Riedel, Sicherheiten nach Wahl von Riedel freizugeben und zwar in Höhe des Betrages, um den die Deckungsgrenze zzgl. 20% überschritten wird. Auf berechnete Belange des Auftraggebers wird Riedel Rücksicht nehmen.
- 11. MITWIRKUNGSLEISTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS**
- 11.1 Der Auftraggeber unterstützt Riedel bei der Erbringung der vereinbarten Lieferungen und Leistungen soweit erforderlich und dem Auftraggeber zumutbar und stellt im Rahmen seiner Mitwirkung sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich alle Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung rechtzeitig und für Riedel kostenfrei erfüllt werden. Insbesondere wird der Auftraggeber, soweit erforderlich und ihm zumutbar,
- rechtzeitig alle von Riedel zur vertragsgemäßen Leistungserbringung benötigten Unterlagen und Informationen übermitteln,
  - etwaig im Rahmen der Leistungserbringung von ihm festgestellte Fehler, Störungen, Probleme etc. Riedel unverzüglich mitteilen,
  - bei der Leistungserbringung bei dem Auftraggeber vor Ort die für die vertragsgemäße Leistungserbringung notwendige Infrastruktur zur Verfügung stellen,
  - Riedel bzw. den von Riedel Beauftragten innerhalb der üblichen Arbeitszeiten den kontinuierlichen Zugang zu den betreffenden Lokationen und Bauleistungen ermöglichen und
  - seine Mitarbeiter und von ihm beauftragte Dritte zur Zusammenarbeit mit Riedel bzw. deren Beauftragten anhalten.
- Weitere Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers sind ggf. im Angebot bezeichnet.
- 11.2 Soweit besondere gesetzliche, behördliche und/oder betriebliche Sicherheitsbestimmungen zu beachten sind, wird der Auftraggeber Riedel diese Bestimmungen rechtzeitig vor Beginn der Leistungserbringung zur Verfügung stellen.
- 12. BEISTELLUNGEN DES AUFTRAGGEBERS**
- 12.1 Alle zwischen den Parteien vereinbarten oder erforderlichen Beistellungen des Auftraggebers müssen von diesem jeweils rechtzeitig, für Riedel kostenfrei sowie in der zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Form und Qualität erfolgen. Ort der Beistellungen ist jeweils die Baustelle, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 12.2 Für die Beistellungen ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Insbesondere dürfen die Beistellungen nicht gegen geltendes Recht verstoßen.
- 12.3 Soweit Beistellungen des Auftraggebers urheberrechtlich oder über andere Schutzstatuten wie z.B. das Markengesetz geschützt sind, gewährt der Auftraggeber Riedel das zeitlich auf die Dauer der Vertragsdurchführung beschränkte, nicht ausschließliche Recht, die Beistellungen im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung zu nutzen. Im Übrigen verbleiben alle Rechte bei dem Auftraggeber bzw. dem jeweiligen Rechteinhaber.
- 13. ABNAHME VON BAULEISTUNGEN**
- 13.1 Für die Abnahme gilt § 12 VOB/B.
- 13.2 Riedel ist zur Teilnahme an der Abnahmeprüfung berechtigt. Eine Unterstützung des Auftraggebers durch Riedel bei der Abnahmeprüfung erfolgt gegen gesonderte Vergütung.
- 13.3 Unwesentliche Mängel der Bauleistungen hindern nicht deren Abnahme.
- 13.4 Werden innerhalb der Abnahmeprüfung von dem Auftraggeber an Riedel abnahmehindernde Mängel der Bauleistungen gemeldet, so hat Riedel das Recht, diese Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Dem Auftraggeber von Riedel übersandte Mängelfreimeldungen wird er unverzüglich überprüfen und Riedel unverzüglich über das Ergebnis dieser Überprüfung unterrichten.
- 13.5 Riedel kann die Abnahme von Teilergebnissen (z. B. in sich geschlossene Leistungsabschnitte, abgeschlossene Teile des Vertragsgegenstandes oder einzelne Dokumente) verlangen. Die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer 13 gelten auch für derartige Abnahmen. Im Fall der Abnahme von Teilergebnissen stehen bei späteren Teilabnahmen auftretende Mängel, die ihre Ursache in den bereits abgenommenen Teilergebnissen haben, der Abnahme der späteren Teilergebnisse nur dann entgegen, wenn der Mangel das Zusammenwirken mit den späteren Teilergebnissen nicht nur unwesentlich behindert bzw. die Funktionalität nicht nur unwesentlich beeinträchtigt, und dies für den Kunden im Rahmen der vorangegangenen Teilnahme(n) isoliert nicht erkennbar war.
- 14. NUTZUNGSRECHTE**
- Alle nicht ausdrücklich dem Auftraggeber eingeräumten Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Bauleistungen bleiben bei Riedel. Insbesondere hat Riedel das Recht, alle den Bauleistungen zugrunde liegenden Erkenntnisse, Konzepte, Verfahrensweisen, Methoden, Know-How, Vorgehensweisen etc. uneingeschränkt zu nutzen, zu verbreiten und zu verwerten.
- 15. RECHTE DES AUFTRAGGEBERS BEI MÄNGELN**
- 15.1 Erklärungen von Riedel (z.B. Leistungsbeschreibungen) enthalten im Zweifel keine Übernahme einer Garantie. Die Übernahme einer Garantie bedarf im Zweifel einer ausdrücklichen schriftlichen Erklärung von Riedel.
- 15.2 Sofern Riedel gegenüber dem Auftraggeber zur Mängelbeseitigung verpflichtet ist, hat der Auftraggeber die Mängel jeweils unverzüglich zu melden und möglichst präzise zu beschreiben.
- 15.3 Im Übrigen wird Riedel im Falle der Mängelhaftung die hier nach erforderlichen Maßnahmen durchführen, wobei das Wahlrecht zwischen den etwaig vorgesehenen Maßnahmen bei Riedel liegt. Hierfür hat der Auftraggeber Riedel die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben und dafür auf seine Kosten zu sorgen, dass Riedel uneingeschränkten Zugang zu den (ggf. mangelhaften) Teilen so erhält, dass eine Überprüfung und Bearbeitung möglich ist.
- 15.4 Führt Riedel aufgrund einer Mängelbeseitigungsaufforderung des Auftraggebers Untersuchungen durch, ist der Auftraggeber zur Erstattung der Aufwendungen verpflichtet, wenn sich herausstellt, dass die Mangelursache nicht aus dem Verantwortungsbereich von Riedel herrührt oder ein Mangel gar nicht vorliegt. Außerdem hat Riedel gegen den Auftraggeber in diesem Fall einen Anspruch auf Vergütung seiner Untersuchungstätigkeit auf der Basis ortsüblicher Preise.
- 16. HAFTUNG UND HAFTUNGSBEGRENZUNG**
- 16.1 Riedel haftet nur bei eigenem Verschulden sowie bei Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, und zwar nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- 16.2 Die Haftung von Riedel bestimmt sich grundsätzlich nach § 10 VOB/B und § 13 VOB/B.
- 16.3 Im Falle einer Haftung von Riedel nach der vorstehenden Ziffer 16.2 ist diese Haftung der Höhe nach pro Schadensfall auf einen Betrag i. H. v. EUR 250.000,- und insgesamt auf einen

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bauleistungen der Dr. Riedel Automatisierungstechnik GmbH

---

Betrag i. H. v. EUR 500.000,- begrenzt.

Anlage.

Riedel geht davon aus, dass die vorstehende summenmäßige Haftungsbegrenzung der Höhe nach ausreichend ist, um im Schadensfall den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden abzudecken. Sollte dem Auftraggeber diese Haftungsbegrenzung zur Abdeckung des typischerweise vorhersehbaren Schadens als unzureichend erscheinen, so hat der Auftraggeber Riedel darauf hinzuweisen, damit eine Absicherung gegen ein eventuell höheres Haftungsrisiko erfolgen kann.

- 16.4 Die Haftung für Vorsatz (einschließlich Arglist), grobe Fahrlässigkeit, Personenschäden sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt, soweit sie nicht bereits von Ziffer 16.2 erfasst wird.
- 16.5 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Angestellten von Riedel.
- 16.6 Ansprüche des Auftraggebers wegen Pflichtverletzungen bei Werklieferungen verjähren in zwölf Monaten ab Lieferung.  
Für Bauleistungen gelten die Verjährungsfristen des § 13 Abs. 4 VOB/B. Ergänzend dazu gilt: Sollte der in § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B genannte Wartungsvertrag nicht bis spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme der Bauleistungen von Riedel abgeschlossen sein, verbleibt es unter den dort ansonsten genannten Voraussetzungen bei der für den Fall der Nichtübertragung der Wartung von maschinellen und elektrotechnischen / elektronischen Anlagen genannten Verjährungsfrist von zwei Jahren  
Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 16.7 Riedel weist darauf hin, dass Wartungsarbeiten an bestehenden Systemen auch bei ordnungsgemäßer Durchführung, z.B. im Falle einer notwendigen Spannungsunterbrechung, Schäden an der zu wartenden Gesamtanlage hervorrufen können.
- 16.8 Riedel übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die infolge ordnungsgemäß durchgeführter Wartungs-, Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten oder Programmierungsarbeiten von Hard- und Software entstehen.

### 17. VERTRAULICHKEIT

- 17.1 Die Parteien sind zur vertraulichen Behandlung aller Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und der technischen und organisatorischen Informationen verpflichtet, die sie im Rahmen der Vertragsdurchführung erlangen – nachfolgend zusammenfassend „**Vertrauliche Informationen**“ genannt. Keine Vertraulichen Informationen sind solche Informationen, die von der Partei, die sie betreffen, allgemein veröffentlicht werden, oder die allgemein zugänglichen Erkenntnisse darstellen.
- 17.2 Sofern Riedel sich zur Erbringung der sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Leistungserbringung Dritter bedient, ist Riedel berechtigt, Vertrauliche Informationen des Auftraggebers gegenüber diesen Dritten offen zu legen, soweit dies für die vertragsgemäße Leistungserbringung zwingend erforderlich ist. Riedel wird den/die Dritten auf vertraulichen Umgang mit den Vertraulichen Informationen verpflichtet.
- 17.3 Riedel ist weiter zur Offenlegung von Vertraulichen Informationen des Auftraggebers berechtigt, soweit Riedel hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, und weiter soweit es sich um Dritte handelt, die gemäß ihrem Beruf zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

### 18. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, ERFÜLLUNGSLORT

- 18.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Riedel und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 18.2 Gerichtsstand ist das für den Sitz von Riedel örtlich und sachlich zuständige Gericht. Riedel ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers Klage zu erheben.
- 18.3 Erfüllungsort ist für beide Parteien bei Werklieferungen der Sitz von Riedel und bei Bauleistungen der Ort der baulichen